

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Text

§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten und die durch unmittelbar wirksame Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge bei Erhebung im Inland von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;
- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

(2) Die Stempel- und Rechtsgebühren und die Konsulargebühren sind – mit Ausnahme der Wettgebühren nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG 1957 – keine Abgaben im Sinne des Abs. 1.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Alkoholmonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol.